

# Nettolohnerhöhung

## Bausteine:

**Vorwort:** Der AN kann sein Netto, trotz 130 € Beitrag in die betriebliche Altersversorgung clever und in Absprache mit dem AG um bis zu monatlich 300 € erhöhen. Dazu kommen die Vorteile aus der Optimierung der gesetzlichen Krankenversicherung.



Über unsere Rahmenverträge zahlt die gKV z.B. jedes Jahr bis 250 € an den AN + 250 € Ehepartner + 50 € / Kind (Wohnort Bremen, Hamburg, Niedersachsen, SH, MV) und bis 150€ AN + 150 € Ehepartner + 50 € / Kind (andere Bundesländer) als Zuschuss für eine betriebliche AV oder Riester. Durch den Hebel der

[Zulage/bAV Förderung/Pflichtzuschuss AG](#)

können diese Beträge mit Faktor 2,5 multipliziert werden. (Beispiel Lebensgemeinschaft, 2 Kinder, Wohnort Hannover erhalten aus der gKV Optimierung

[600 € x Faktor 2,5 = 1.500 € geschenkten bAV Beitrag.](#)

Ein Kunde der die Nettolohn-Optimierung inkl. gKV Optimierung nutzt, baut dadurch zusätzlich eine attraktive Betriebsrente/ggf. Riesterrente auf, die altersabhängig mit quasi -0 Beitrag- bis zu 1.000 € monatlich betragen kann.

Der AG profitiert von der Lohnkostenoptimierung / gKV Optimierung gleichermaßen bis zu 1.000 € pro MA.

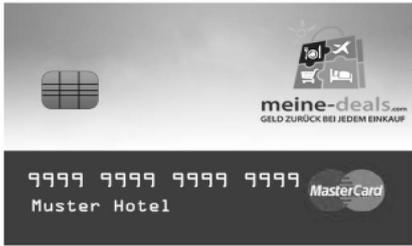
Und da ist sie dann die echte WIN/WIN Situation und die einzelnen Bausteine heißen:

### **1. Steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen**

[50 € Warengutscheine z.B. Benzingutschein oder Prepaid Karte \(§ 8 Abs. 2 EStG\)](#)

Es gilt die 50 €-Freigrenze für Sachbezüge. Wir bieten hier ein Master Card Prepaid System mit unserem Logo mein-marktplatz.online. Der AG bucht mtl. 50 € auf die Karte und der AN hat den Vorteil, dass er zur Kontoeröffnung „meine-deals“ zusätzlich die 500 € Einspargarantie tarifcheck24.online. Die Karte kann der AN bei ca. 300.000 Akzeptanzstellen zum Einsatz bringen. Für die Karte zahlt der AG jährlich 30 € inkl. Aufladegebühr. Die Karte ist schufafrei u. kann auch in eigenem Design erstellt werden.

Wenn der AG auf Grund der eigenen Betriebsgröße die Lohnbuchhaltung selber erstellt, macht es zusätzlich Sinn, die gesamte Lohnbuchhaltung über dieses System abzurechnen (AG zahlt pro MA dann mtl. 5 € statt Normalkosten Lohnbuchhaltung Steuerbüro ca. 15 €).



## Telefonkosten

Ohne Einzelnachweis der beruflichen Gespräche können, wenn erfahrungsgemäß beruflich veranlasste Gespräche vorliegen, 20 % des vorgelegten Rechnungsbetrages, höchstens 20 €, erstattet werden.

## Sachzuwendung des AG

Darf 60 €, inkl. USt, nicht übersteigen. Es kann sich aber auch um einen Gutschein über einen in € lautenden Höchstbetrag für den Bezug einer Sache aus einem Warensortiment (z.B. Gutschein einer Buchhandelskette) handeln. Kann mehrmals im Jahr gezahlt werden (z.B. Namenstag, Geburtstag, Verlobung, Einschulung des Kindes). Wird nicht auf die 44 €-Freigrenze für Sachbezüge, ohne besonderen Anlass, angerechnet. Darf jedoch kein Geldbetrag sein.

## Kindergartenzuschuss (§ 3 Nr. 33 EStG)

Steuer- und sozialversicherungsfrei sind AG-Leistungen zur Unterbringung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern des AN in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. bei einer Tagesmutter). Die Leistung muss zusätzlich zum Arbeitslohn erbracht werden. Eine Bescheinigung des Kindergartens ist im Original zu den Lohnunterlagen zu nehmen. Die Befreiung tritt auch ein, wenn der nicht beim AG beschäftigte Elternteil die Aufwendungen getragen hat und der andere Elternteil die Erstattung vom AG erhält. Die lohnsteuerfreien AG-Leistungen mindern nicht die als Sonderausgaben abziehbaren Kinderbetreuungskosten des AN.

## Zuschuss zu Fahrten Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG)

Steuer- und sozialversicherungsfrei für den AN sind zusätzlich zu dem geschuldeten Gehalt bezahlte Zuschüsse für Aufwendungen für Fahrten Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Es können 0,30 € pro Entfernungskilometer für monatlich 15 Arbeitstage (bei 5-Tage-Woche) bezahlt werden, egal welches Verkehrsmittel genutzt wird.

## Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG)

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des AG zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes (Prävention) und der betrieblichen Gesundheitsförderung, soweit sie je AN 500 € jährlich (Freibetrag) nicht übersteigen = steuer- und sozialversicherungsfrei. Die Leistungen müssen den Anforderungen der §§ 20 und 20a SGB V genügen, z.B. Bewegungsprogramme/Reduzierung von Bewegungsmangel, Ernährung/Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung und Übergewicht, Stressbewältigung und Entspannung, Suchtmittelkonsum/Förderung des

Nichtrauchens, Reduzierung des Alkoholkonsums. Nicht befreit sind Mitgliedsbeiträge an Sportvereine oder an Fitnessstudios. Es kann sich um Sach- und/oder Barleistungen handeln. Es reicht, wenn die Rechnung für die Durchführung der Maßnahme auf den AN lautet. Die Rechnung ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

### Arbeitskleidung

Die unentgeltliche Überlassung typischer Berufskleidung (z.B. Arbeitsschutzkleidung oder Uniform) ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Eine private Nutzung muss so gut wie ausgeschlossen sein.

### Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des AG, anlässlich einer Betriebsveranstaltung (BV), sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Voraussetzungen: BV sind z.B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern. BV muss allen AN offenstehen, es dürfen nur 2 BV im Kalenderjahr durchgeführt werden, Freibetrag je AN und Veranstaltung 110 € (alle Kosten einschl. USt geteilt durch die Anzahl der Teilnehmer), nehmen z.B. Ehegatten an der BV teil, ist der auf diese Person entfallende Anteil der Kosten dem entsprechenden AN zuzurechnen. Werden die 110 € überschritten, dann ist für den Freibetrag übersteigenden Betrag der BV die Pauschalversteuerung mit 25 % durch den AG möglich, auch für die 3. und jede weitere Veranstaltung. Unterbleibt eine Pauschalversteuerung dann bei AN steuer- und sozialversicherungspflichtig.

### Fortbildung

Leistungen des AG sind immer dann steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die Maßnahme im überwiegenden Interesse des AG durchgeführt wird. Die Einsatzfähigkeit des AN muss durch die Maßnahme erhöht werden. Die Rechnung für die Maßnahme sollte auf den AG lauten, da ansonsten nachgewiesen werden muss, dass der AG die Übernahme der Aufwendungen zugesagt und der AN im Vertrauen auf diese zuvor erteilte Zusage, den Vertrag über die Bildungsmaßnahme abgeschlossen hat.

### Mehraufwand für Verpflegung bei beruflicher Auswärtstätigkeit (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 EStG)

Grundsätzlich im Rahmen der Pauschbeträge steuer- und sozialversicherungsfrei. Werden die steuerlichen Pauschbeträge bis zu maximal 100 % überschritten, kann eine Pauschalversteuerung durch den AG mit 25 % erfolgen, dadurch bleiben diese Beträge für den AN steuer- und sozialversicherungsfrei.

### Fehlgeldentschädigung (R 19.3 Abs. 1 Nr. 4 LStR)

AN, die im Kassen- und Zählendienst beschäftigt sind, erhalten vielfach zum Ausgleich von Kassenverlusten Entschädigungen. Pauschale Fehlgeldentschädigung kann, soweit sie 16 € im Monat nicht übersteigt, steuer- und sozialversicherungsfrei bezahlt werden. Gilt auch für AN, die nur im geringen Umfang im Kassen- und Zählendienst tätig sind (z.B. Arzthelferinnen). Bei den 16 € handelt es sich um einen Freibetrag.

### Zuschläge für Sonntags- Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3b EStG)

Steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn tatsächlich Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit geleis-

tet wird und Zuschläge neben dem Grundlohn bezahlt werden. Die Zuschläge dürfen eine bestimmte Höhe nicht übersteigen. Nachtarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr. Sonntags- und Feiertagsarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr des jeweiligen Tages. Die gesetzlichen Feiertage werden durch die am Ort der Arbeitsstätte geltenden Vorschriften bestimmt.

### Betreuungs- und Vermittlungsleistungen für Kinder und pflegebedürftige Angehörige (Fürsorgeleistungen § 3 Nr. 34a EStG)

Steuer- und sozialversicherungsfrei sind, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, Leistungen des AG an ein Dienstleistungsunternehmen, das den AN hinsichtlich der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät, oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt, sowie zur kurzfristigen Betreuung von Kindern im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, oder pflegebedürftigen Angehörigen des AN, wenn die Betreuung aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen notwendig ist, auch wenn sie im privaten Haushalt des AN stattfindet, soweit die Leistungen 600,00 € (Freibetrag) im Kalenderjahr nicht übersteigen.

### Werkzeuggeld bis 800 €

Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen können Entschädigungen pauschal steuerfrei gezahlt werden, soweit sie die regelmäßigen Absetzungen für Abnutzung der Werkzeuge, die üblichen Betriebs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten der Werkzeuge, sowie die Kosten der Beförderung der Werkzeuge abgelten.

### Essensgeld

Zahlt Ihr Arbeitnehmer in Ihrer hauseigenen Kantine 3,10 Euro zu einem Essen dazu, muss nichts versteuert werden. Er bekommt in diesem Fall ein Mittagessen für 3,10 Euro - und das steuer- und sozialversicherungsfrei.

## 2. Pauschalversteuerung 15 %

Ein Barzuschuss für die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel wird maximal bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Diese Zuschüsse sind vom AG pauschal mit 15 % zu versteuern und auf der Lohnbescheinigung aufzunehmen, da insoweit ein Werbungskostenabzug beim AN nicht möglich ist.

## 3. Pauschalversteuerung 25 %

Internetzuschüsse und 50 €-Pauschalregelung ohne Nachweis.

Teilweise im Fokus, zumal die Internetkosten gesunken sind, besser Nachweis u. angemessene Erstattung.

### Erholungsbeihilfen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 EStG)

Für Erholungsreisen oder Erholungsaufenthalte zur Kräftigung oder Erhaltung der Gesundheit. Höchs-

tens 156 € für den AN, 104 € für den Ehegatten und 52 € für jedes Kind im Kalenderjahr = Freigrenze. Muss vom AG jedoch mit 25 % pauschal versteuert werden und ist damit sozialversicherungsfrei. Die Zahlung muss bis zu 3 Monate vor oder nach der Maßnahme durch den AG erfolgen. Zahlung anstelle des Urlaubsgeldes kann nur erfolgen, wenn AN arbeitsrechtlich keinen Anspruch auf Urlaubsgeld hat. Unterbleibt Pauschalversteuerung dann ist die Zahlung steuer- und sozialversicherungspflichtig.

## 4. Pauschalversteuerung 30 %

### Lohnsteuer-Pauschalierung für Sachzuwendungen an Arbeitnehmer bis € 10.000

Nach § 37b Abs. 2 EStG kann der AG die Lohnsteuer für Sachzuwendungen an eigene AN mit 30 % pauschal besteuern (zuzüglich Solidaritätszuschlag und pauschale Kirchensteuer). Die Pauschalierung wird in den Fällen zugelassen, in denen die Sachzuwendungen zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

## 5. Sozialversicherungspflicht bei Gehaltsumwandlung

### Rabattfreibetrag (§ 8 Abs. 3 EStG) bis 1.080 € jährlich

Er wird für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Waren oder Dienstleistungen gewährt, mit denen der AG Handel treibt.

## 6. Separate Verträge

### Werbung/ Werbefolie auf der Heckscheibe des Privat-Pkw

21 € mtl., also 252 € pro Jahr, muss der Arbeitnehmer nicht versteuern. Denn für ihn sind diese Einnahmen steuerlich sog. sonstige Einkünfte, die erst ab einem Betrag von 252 € steuerpflichtig werden. Möchte der AG 252 € überschreiten? Auch das ist grundsätzlich möglich. Denn verdient der Arbeitnehmer mit der Werbung nebenbei etwas dazu, handelt es sich um eine andere Einkunftsart. In diesem Fall sind diese Einnahmen bis zu 410 € pro Jahr steuerfrei.

Übersteigen die Einkünfte den Betrag von 410 €, werden sie zwar steuerpflichtig, jedoch ist nur ein entsprechend gekürzter Betrag zu besteuern, wenn die Einkünfte zwischen 410 und 820 € liegen (sog. Härteausgleich für geringe Nebeneinkünfte). Der AG darf die entsprechenden Aufwendungen bezüglich der Herstellungskosten für die Werbung als Betriebsausgaben geltend machen und damit den Gewinn mindern. Gewerbesteuerlich handelt es sich aber um Mietzahlungen, die dem Gewerbeertrag hinzugerechnet werden.

### AG mietet vom AN z.B. eine Garage oder den Dachboden seiner Immobilie

Vom Thema geht es darum, dass der AG wegen der 10 J Aufbewahrungsfrist Lagerkapazitäten anmietet. AG kann jetzt Steuerrückstellungen bilden und Vorteil für den AN ist ggf., dass er dadurch eine neue Identität begründet.

### Tipp für die Praxis

Bei den letzten beiden Themen ist ein separater Vertrag abzuschließen, der keinen Bezug zum Arbeitsvertrag des Mitarbeiters hat. Sonst könnte es passieren, dass das Finanzamt die Vereinbarung als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag wertet und Lohnsteuer anfällt.





## Der Baustein 100.000 € Deal & Mitarbeiterbindung

Ein Unternehmer kann unter dem Stichwort "Senkung Lohnnebenkosten" recht einfach erhebliche Vorteile von bis zu 1.000 € pro Mitarbeiter aus unseren Rahmenverträgen generieren. In Deutschland gibt es diverse Einkommensarten, die entweder vollständig oder teilweise von den Sozialabgaben, bzw. auch von den Steuern befreit sind.

Wir nutzen diesen Baustein für eine Win / Win Situation, die über eine Betriebsvereinbarung geregelt wird. Einfach erklärt: Der Arbeitnehmer verzichtet auf einen Teil seines Bruttogehaltes/ klingt paradox, ist es aber nicht. Statt des Gehaltes erhält der Arbeitnehmer Sachleistungen oder Zuschüsse, die es in Form unterschiedlicher Bausteine gibt. Zum Beispiel nutzt der Arbeitgeber / Arbeitnehmer unser 44 € Prepaid Kartensystem [www.meine-deals.com](http://www.meine-deals.com) mit über 300.000 Akzeptanzstellen.

Durch die „Gehalts-Umwandlung“ steigt das Netto-Einkommen und wird zusätzlich durch den Aufbau einer eigenen Betriebsrente begleitet, weil diese Lohnbausteine in Teilen, oder komplett steuerfrei sind und keine Sozialabgaben anfallen.



meine-deals.com  
GELD ZURÜCK BEI JEDEM EINKAUF



kostenlose Hotline [0800 - 3570951](tel:0800-3570951)